

Zu § 39 SGB XI – Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson -> Zu § 39 SGB XI Tit. 2 – Anspruchsvoraussetzungen

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zu den leistungsrechtlichen Vorschriften des SGB XI

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. vom 01.12.2021

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 39 SGB XI Tit. 2.6 RdSchr. vom 01.12.2021 – Verhinderungspflege durch entfernte Verwandte/Verschwägerte (ab dem dritten Grade) oder durch Nachbarn/Bekannte

Wird die Verhinderungspflege durch entfernte Verwandte/Verschwägerte (ab dem dritten Grade) oder durch eine sonstige Person, z. B. Nachbar, geleistet, erfolgt keine Beschränkung der Kostenerstattung auf den 1,5-fachen Betrag des Pflegegeldes. Vielmehr kann der Höchstbetrag von 1.612,00 EUR ausgeschöpft werden, wenn entsprechende Aufwendungen für die Verhinderungspflege nachgewiesen sind. Darüber hinaus kann der Höchstbetrag nach § 39 Abs. 1 Satz 3 SGB XI um bis zu 806,00 EUR aus noch nicht in Anspruch genommenen Leistungen der Kurzzeitpflege nach § 42 Abs. 2 Satz 2 SGB XI auf insgesamt bis zu 2.418,00 EUR im Kalenderjahr erhöht werden (vgl. Ziffer 2.7). Kosten für die allgemeinen Pflegeleistungen gelten als nachgewiesen, wenn sie durch eine entsprechende Quittung, Rechnung oder Kontoauszug belegt sind. Im Übrigen muss es sich bei diesen Ersatzpflegepersonen nicht um einschlägig vorgebildete Pflegekräfte handeln.

Beispiel 1

Die Verhinderungspflege bei einem Pflegebedürftigen des Pflegegrades 3 wird von dessen nicht mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Nichte vom 01.03. bis 23.03. (23 Kalendertage) durchgeführt. Hierfür hat ihr der Versicherte nachweislich 1.350,00 EUR gezahlt. Darüber hinaus werden von der Nichte zusätzlich Fahrkosten in Höhe von 64,40 EUR (täglich 14 km x 0,20 EUR = 2,80 EUR x 23 Kalendertage) nachgewiesen.

Ergebnis:

Kostenübernahme für die Verhinderungspflege

in Höhe der allgemeinen Pflegeleistungen

= 1.350,00 EUR

plus Fahrkosten

= 64,40 EUR

Erstattungsbetrag

= **1.414,40 EUR**

Es besteht im laufenden Kalenderjahr noch ein Restanspruch auf Verhinderungspflege für 19 Kalendertage bzw. in Höhe von 197,60 EUR (1.612,00 EUR - 1.414,40 EUR).

Beispiel 2

Ein Pflegebedürftiger des Pflegegrades 4 nimmt Pflegesachleistungen in voller Höhe in Anspruch und wird zusätzlich von seiner Ehefrau gepflegt. Die Leistungen der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI sind für das laufende Kalenderjahr ausgeschöpft. In der Zeit vom 15.05. bis 14.06. (31 Kalendertage) ist die Ehefrau durch Urlaub an der Pflege gehindert. Für die Dauer des Urlaubs wird die zusätzliche Pflege durch eine Nachbarin erbracht, die in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis zu dem Pflegebedürftigen steht. Hierfür hat ihr der

Versicherte nachweislich 1.860,00 EUR (täglich 60,00 EUR) gezahlt.

Ergebnis:

Der Höchstbetrag in Höhe von 1.612,00 EUR wird bereits am 10.06. ($1.612,00 \text{ EUR} : 60,00 \text{ EUR} = 26,87$ Tage, aufgerundet auf volle Tage; $60,00 \text{ EUR} \times 27 \text{ Tage} = 1.620,00 \text{ EUR}$) überschritten. Für den Zeitraum vom 15.05. bis 10.06. werden 1.612,00 EUR im Rahmen der Verhinderungspflege erstattet. Der Anspruch auf Verhinderungspflege ist für das laufende Kalenderjahr der Höhe nach ausgeschöpft.